

Begründung und Erläuterung

zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lehrdewiesen“ im Landkreis Verden in der Gemeinde Kirchlinteln

Schutzgebietskonzept für das FFH-Gebietes Nr. 276 "Lehrde und Eich" im Landkreis Verden:

Das Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Gebietes Nr. 276 "Lehrde und Eich" ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“. Dieses Netz setzt sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) in der zur Zeit geltenden Fassung aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) und den EU-Vogelschutzgebieten (VSG) zusammen. Das FFH-Gebiet "Lehrde und Eich" befindet sich in den Landkreisen Heidekreis, Rotenburg und Verden. In den Landkreisen Heidekreis und Rotenburg wird es komplett als Naturschutzgebiet im Landkreis Verden dagegen in Teilen als Naturschutzgebiet (NSG) und in Teilen als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gesichert. Die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Lehrdetal“ erfolgt in einem separaten Verfahren zusammen mit den beiden anderen Landkreisen.

Das Schutzgebietskonzept für den Landkreis Verden begründet sich u.a. in der speziellen Charakteristik des Gebietes. Während das „Lehrdetal“ in den Landkreisen Heidekreis und Rotenburg in weiten Bereichen sehr eng an der Lehrde verläuft, werden im Landkreis Verden vom FFH-Gebiet viele Grünlandbereiche erfasst, die weiter ab, teilweise mehrere hundert Meter von der Lehrde liegen. Im Landkreis Verden soll nur der Kernbereich des FFH-Gebietes als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.

Die entscheidenden Kriterien für die räumliche Abgrenzung des Natur- und Landschaftsschutzgebietes finden sich in den wertbestimmenden Arten und Lebensräumen, die durch den der EU gemeldeten Standarddatenbogen, vorgegeben sind.

Die Lehrde ist ein weitgehend von natürlicher Dynamik geprägtes mäandrierendes Gewässer, das überwiegend einen naturnahen Charakter aufweist.

Die Lehrde selbst hat als Lebensraumtyp (LRT) 3260 eine besondere Bedeutung für den Naturschutz, da sie einen wertvollen Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, vor allem für die wertbestimmenden Tierarten des FFH-Gebietes, darstellt. In räumlicher und funktionaler Verzahnung mit den angrenzenden überwiegend niederungstypischen Biotoptypen (Erlen-Eschen Auengaleriewälder (LRT 91E0), feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) und mesophile Flachlandmähwiesen (LRT 6510)), sowie insbesondere den Stillgewässern (LRT 3150) und Altarmresten finden sich hier Lebensräume überwiegend bestandsbedrohter fließ- und stillgewässergebundener Arten wie Bach- und Flussneunauge, Grüne Keiljungfer, Biber und Fischotter, die im Gewässer und im Gewässerumfeld den Schwerpunkt ihres Vorkommens besitzen.

Das Naturschutzgebiet konzentriert sich daher auf die Lehrde selbst, die tiefergelegenen und damit eher feuchteren Flächen des Tales, den entsprechenden feuchteren Bodentypen (Moor /Gley bzw. deren Konglomerate), sonstigen schützenswerten Bereichen sowie auf öffentliche Flächen. Für die an das NSG angrenzende, weitgehend offene Niederung im Landkreis Verden, die nahezu vollständig als Grünland bewirtschaftet wird, wird die Ausweisung als LSG als ausreichend erachtet und hierdurch der verbliebene Rest des bisherigen Landschaftsschutzgebietes LSG-VER 51 „Lehrdetal im Landkreis Verden“ erneut als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Es ist allerdings einzuräumen, dass dieses Prinzip nicht komplett auf ganzer Fläche durchgehalten werden konnte, da gelegentlich Wege oder Gräben eine optische besser wahrnehmbare Grenze darstellen. Damit wird auch der Rechtssicherheit Genüge getan.

Allgemeines zum Landschaftsschutzgebiet:

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lehrdewiesen“ grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Lehrdetal“. Es erstreckt sich somit als Pufferzone entlang des Fließgewässers „Lehrde“ in Ost-West-Richtung von der K 22 an den Grenzen zu den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Heidekreis bis zur Mündung in die Aller südlich von Hohenaverbergen.

Das LSG hat eine Größe von rund 313 ha. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der maßgeblichen Karte zu der Verordnung (VO).

Das Schutzgebiet umfasst das bestehende Landschaftsschutzgebiet LSG-VER 51 "Lehrdetal im Landkreis Verden", sofern dieses nicht bereits durch das Naturschutzgebiet (NSG) „Lehrdetal“ abgedeckt ist. In einzelnen Teilbereichen geht das LSG über das FFH-Gebiet „Lehrde und Eich“ und über das bisherige LSG-VER 51 hinaus. Eine Einbeziehung der Flächen, die im bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Lehrdetal“ vom 11.08.2000 liegen ist fachlich erforderlich, da die Schutzbedürftigkeit dieser Flächen bereits im Jahr 2000 festgestellt worden ist.

Es wird an 4 Stellen von der bisherigen LSG – Grenzziehung abgewichen.

In zwei Bereichen wird das LSG der FFH-Grenze angepasst. Hierbei handelt es sich um eine 10 ha große Erweiterungsfläche im Bereich nördlich des Lehringer Dammes und eine ca. 45 ha große Fläche südlich Neddenaverbergens im sog. bisherigen Agreementgebiet. Zu dieser Grenzziehung gibt es keinen Handlungsspielraum, da die FFH-Richtlinie die Sicherung des vollständigen FFH-Gebietes vorschreibt.

In zwei weiteren Bereichen erfolgte eine Vergrößerung des Schutzgebietes auf ca. 63,5 ha über die FFH-Gebietsgrenze und die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes hinaus.

Zum einen im bereits angesprochenen Agreementbereich südlich Neddenaverbergens. Hier erfolgte eine Anpassungserweiterung, die zukünftig einen bestehenden Weg als Grenze des Schutzgebietes vorsieht. Dies dient nicht zuletzt der verbesserten Erkennbarkeit des Schutzgebietes im Gelände (Lückenschluss), sondern auch der Rechtssicherheit. Fachlich unterscheiden sich die hinzugezogenen Flächen ohnehin nicht von den FFH-Schutzgebietsflächen, so dass schon aus diesem Grund eine Einbeziehung geboten und konsequent ist.

Ein knapp 45 ha großer Bereich, der sog. Kreckhorst liegt im Übergang von Aller- und Lehrdeniederung. Nach Abwägung aller vorliegenden Fakten und Einschätzungen ist die Unterschutzstellung des Bereiches fachlich sinnvoll und geboten:

- Das betroffene Gebiet ist im RROP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt, im Landschaftsrahmenplan erfolgte die Bewertung als naturschutzwürdig. Gleichzeitig handelt es sich um ein gesetzlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet.
- Der Bereich wird ausschließlich als Grünland genutzt. Es handelt sich in diesem Raum (außerhalb des FFH-Gebietes Allerniederung) um den letzten zusammenhängenden Grünlandbereich. Im angrenzenden Hohenaverbergener Bereich sowie im Oterser Polder sind mittlerweile nahezu alle Flächen, obwohl sie in einer Flussaue liegen und grundsätzlich, auch im Sinne der WRRL schutzbedürftig sind, zu Ackerland umgewandelt worden.
- Durch diesen „Inselcharakter“ werden die Bereiche, wie zwei ornithologische Gutachten (Eikhorst 2007: Brutvögel am Unterlauf der Lehrde, Winter 2016: Brutvogelkartierung Kreckhorst) zeigen, von der Vogelfauna zur Brut, Nahrungssuche oder Rast aufgesucht. Leider ist dabei festzustellen, dass die Flächen aufgrund der vorgenommenen Intensivierung oftmals eine ökologische Falle darstellen und der Bruterfolg infolge des Ausmähens der Nester wahrscheinlich nur sehr gering ist. Als Rast- und Nahrungsflächen sind sie aber ökologisch wirksam und wichtig. Sie werden unter anderem auch vom Rotmilan zur Nahrungssuche aufgesucht.
- Die Flächen liegen sehr tief. Bei ansteigendem Abfluss in Lehrde und Aller werden diese u.a. durch Qualm- und Hochwasser häufig und schnell vernässt, was zur

Attraktivität für die Vogelfauna führt (s.o.). Bei HQ 25 liegen sie 1 bis 2 m, bei HQ 100 sogar unter 4 m Wasser.

- Aufgrund dieser Standortbedingungen weist der Bereich ein hohes Entwicklungspotential auf. Aktuell sind die Kreckhorst-Flächen und die Lehrde durch einen Deich getrennt und dadurch in ihren ökologischen Funktionen (Trennung von Gewässer und Aue) stark eingeschränkt. Dies widerspricht sowohl den Zielen der FFH-Richtlinie und der WRRL, die ebenfalls derzeit zwingend umzusetzen ist. Sie verlangt, die Fließgewässer bis spätestens 2027 in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen.
- Für die Kreckhorst-Flächen ist eine gewisse Gefährdung bzw. Untergangsfahr nicht gänzlich auszuschließen. In der Vergangenheit gab es bereits Anfragen und Bestrebungen, Teilbereiche des Gebietes umbrechen zu wollen. Gleichzeitig ist mehrfach der Vorstoß unternommen worden, die Lehrde durch „intensivierte Unterhaltung“ in den Ausbauzustand von vor 40-50 Jahren zu versetzen was in der Folge auch den Grundwasserspiegel der benachbarten Flächen beeinflussen würde.

Naturlausstattung und Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes:

Das LSG zeichnet sich durch einen hohen Anteil von Dauergrünlandflächen aus. Die Wiesen- und Weidelandschaft im Unterlauf der Lehrde wird von zeitweiligen Überschwemmungen geprägt. Die Nass- und Feuchtwiesen sowie höher gelegene trockenere Grünlandbereiche werden in unterschiedlicher Nutzungsintensität bewirtschaftet. Feuchte bis nasse Bereiche können zum Teil gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zugeordnet werden. Frische Grünlandbereiche werden vereinzelt als magere Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp (LRT) 6510) eingestuft, die eine besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz aufweisen. Sie benötigen nährstoffarme Standorte mit einer nur sehr extensiven Nutzung ohne große Düngergaben. Für die geschützten Grünlandbiotope sind daher Nutzungseinschränkungen unumgänglich.

Der Vethbach mündet westlich von Wittlohe in die Lehrde. Er ist wie die Lehrde als Lebensraumtyp (LRT) 3260 („Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“) mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz einzustufen. Zusammen mit der Lehrde stellt er einen wichtigen Lebensraum für viele bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten, vor allem für die wertbestimmenden Tierarten des FFH-Gebietes u. a. die Fischarten, dar. Der Vethbach wird von Hochstaudenfluren (LRT 6430) begleitet.

Das LSG wird durch eine ausgeprägte Heckenlandschaft strukturiert. Diese stellt für die vorkommenden Pflanzen- und Tierarten wichtige Rückzugs- und Ausbreitungsräume dar. Bei den vorkommenden Waldflächen handelt es sich überwiegend um Nadelholzbestände von geringerer Bedeutung für den Naturschutz. Sie sind dennoch in das Niederungssystem der Lehrde mit einzubeziehen und langfristig ihre Umwandlung zu Laubholzbeständen anzustreben.

In dem FFH-Gebiet „Lehrde und Eich“ konnten 13 besonders geschützte und in ihrem Bestand gefährdete Fledermausarten nachgewiesen werden (NLWKN (2016): FLEDERMAUS-KARTIERUNG)). Besonders hervorzuheben sind die Vorkommen der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) und der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Für diese drei für die Waldgebiete und / oder Fließgewässer wertbestimmenden Arten gilt, dass ihre Populationen vital und langfristig überlebensfähig zu erhalten sind. Die Grünlandflächen des LSG haben eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitate für diese Arten. Einzelne Gehölze können darüber hinaus Quartiermöglichkeiten darstellen oder Leitstrukturen für Flugrouten bilden.

Nördlich und östlich von Wittlohe konnten darüber hinaus im Jahr 2016 innerhalb des LSG Wochenstubenquartiere der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) und der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) nachgewiesen werden.

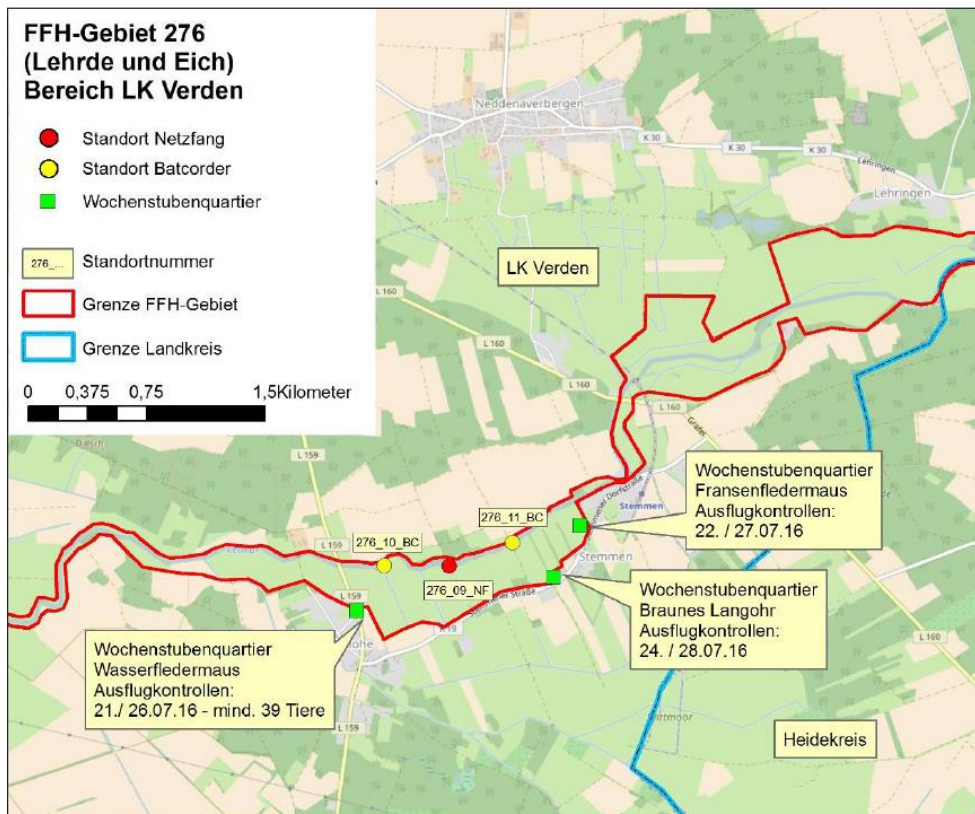


Abb. 1: Lage der Netzfang- und Batcorder-Standorte im FFH-Gebiet Lehrde und Eich (276) – Teilbereich LK Verden. Quelle: NLWKN (2016): FLEDERMAUSKARTIERUNG; Myotis – Büro für Landschaftsökologie: Fledermauskundliche Kartierungen innerhalb von Waldgebieten in ausgewählten FFH-Gebieten im Land Niedersachsen im Jahr 2016 – Ausschnitt für die Landkreise Rotenburg (Wümme), Verden und Heidekreis im Auftrag des NLWKN, S. 30.

Die Lehrde gehört zu den prioritären Fließgewässern der Wasserrahmenrichtlinie und stellt ein wichtiges Laich- und Aufwuchsgewässer für die wertbestimmenden Arten Fluss- und Bachneunauge (*Lampetra fluviatilis*, *Lampetra planeri*) dar. Auch für Säugetierarten wie die wertbestimmenden Arten Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*), die bereits in das Gebiet zurückgekehrt sind, ist der Flusslauf der zentrale Lebens- und Ausbreitungsraum. Darüber hinaus findet die für das FFH-Gebiet wertbestimmende Libellenart Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) hier einen wichtigen Lebensraum.

Auch wenn es sich bei den oben genannten Arten grundsätzlich um gewässergebundene Tierarten handelt, die vorwiegend an das Fließgewässer Lehrde und an Nebengewässer der Lehrde wie z. B. den Vethbach gebunden sind, ist auch die Nutzung des LSG von ausschlaggebender Bedeutung für den Erhaltungszustand der Arten. Deswegen sind diese Arten auch als wertbestimmende Arten für das LSG als Teil des FFH-Gebietes „Lehrde und Eich“ zu nennen. Die Lebensräume der Arten werden maßgeblich durch die landwirtschaftliche Grünlandnutzung und Unterhaltung der Gräben im LSG beeinflusst. Über die Gräben, die das LSG durchziehen, können Nähr- und Schadstoffe in die Lehrde geleitet werden. Die Grünlandflächen dienen darüber hinaus den verschiedenen zum Teil wertbestimmenden Tierarten z. B. den Fledermausarten als Nahrungshabitate. Deshalb sind Nutzungseinschränkungen zum Schutz der Arten erforderlich. Darüber hinaus kann auch das einzige größere Fließgewässer, der Vethbach, einen Lebensraum für die o. g. signifikanten Tierarten darstellen, sodass eine Nennung der im FFH-Gebiet vorkommenden signifikanten Arten als erforderlich angesehen wird.

Durch das Fehlen größerer baulicher oder technischer Anlagen bei gleichzeitigem Vorhandensein oben genannter naturnaher Landschaftselemente ist bis heute ein wenig beeinträchtigtes, naturnahes Landschaftsbild vorherrschend. Da überwiegende Teile des Gebietes sich zudem fernab von Städten oder größeren Ansiedlungen befinden, ist Ruhe und Störungsarmut ein besonders charakteristisches Merkmal dieser Landschaft.

Gleichzeitig soll das Schutzgebiet auch dem Erholungsbedürfnis der Menschen gerecht werden. So ist das Betreten des Gebietes grundsätzlich freigestellt. Damit bleibt beispielweise ein Spazierengehen, Sport treiben oder Reiten in diesem Bereichen weiterhin erlaubt.

Entsprechend der oben genannten Erläuterungen kommt in dem FFH-Gebiet insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der übrigen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie von Populationen nachstehend genannter Arten des Anhangs II (FFH-Arten) der FFH-Richtlinie eine wesentliche Bedeutung zu.

Folgende wertbestimmende Lebensraumtypen sind im LSG vorzufinden:

- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation,
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen.

Zu den wertbestimmenden FFH-Arten des Anhangs II für deren Erhaltung nach der FFH-Richtlinie nach Artikel 3 besondere Schutzgebiete auszuweisen sind, zählen für das LSG:

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Biber (*Castor fiber*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

Darüber hinaus kommen weitere für das Gebiet charakteristische und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Säugetierarten vor. Dies sind:

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
- Große Bartfledermausarten (*Myotis brandtii*),
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*),
- Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*),
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*).

Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz von Natur und Landschaft aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart, Schönheit und besonderen Bedeutung für die Erholung.

Im speziellen bezweckt die Erklärung zum LSG insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung einer von natürlicher Dynamik geprägter Bachniederung mit hohen Grundwasserständen und zeitweiligen Überflutungen als Lebensraum u.a. für Fischotter, Biber, Grüner Keiljungfer und einer artenreichen Vogelfauna,
2. die Erhaltung, und Entwicklung von Hochstaudenfluren, Röhrichten, Rieden und Sümpfen,
3. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Standorten mit Bedeutung als Lebensraum standorttypischer gefährdeter Arten,

4. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
5. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
6. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Stillgewässern,
7. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermausarten und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG,
9. die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
10. die Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Keiljungfer und Wanderkorridor des Fischotters sowie des Bibers,
11. die Erhaltung und Pflege der Hecken sowie die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäume.

Verbote und Freistellungen:

Zu den einzelnen Verboten und Freistellungen der LSG-Verordnung finden sich nachstehend detaillierte Hinweise und Interpretationshilfen.

Die Verbote sind grundsätzlich aus dem in § 2 der VO genannten Schutzzweck abgeleitet. Sie sind zum Erreichen des Schutzzweckes unbedingt erforderlich.

LSG – Verordnung

§ 3 Abs. 1 greift § 26 Abs. 2 BNatSchG auf. Dieser Absatz macht deutlich bzw. unterstreicht, dass sämtliche Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderlaufen, verboten sind. Dies gilt auch für Handlungen, die nicht explizit in der Verordnung (VO) aufgeführt sind.

Grundsätzlich verboten ist gemäß **§ 3 Abs. 1 Nr. 1** die Umwandlung von Grünland zu Ackerland. Der Erhalt des Grünlandes ist für den Charakter des Gebietes und die biologische Vielfalt von großer Bedeutung. In Deutschland ist daher das Grünland in FFH-Gebieten nach der Direktzahlungsverordnung 2015 als umweltsensibles Grünland ausgewiesen, das nicht umgebrochen werden darf. Darüber hinaus ist im Unterlauf der Lehrde ein Teilbereich als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Bereits nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) steht der Umbruch von Grünland unter Genehmigungsvorbehalt. In Einzelfällen kann die zuständige Naturschutzbehörde einem Umbruch zustimmen, sofern dies zur Erhaltung der Dauergrünlandnarbe oder aus anderen Gründen notwendig ist. Auf den Grünlandflächen dürfen keine chemischen Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, da diese die lebensraumtypische Flora und Fauna erheblich beeinträchtigen können und der Einsatz deshalb mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist. Im Fall des Auftretens von Problemunkräutern oder anderen Schäden wie Tipula- oder Wühlmausbefall, die eine wirtschaftliche Nutzung erschweren oder unmöglich machen, ist der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln freigestellt.

Ziel ist es ein möglichst altes, artenreiches und vielschichtiges Grünland zu erhalten, das einen großen Insektenreichtum aufweist und damit indirekt als Nahrungsgrundlage u. a. für die Fledermausarten wichtig und erforderlich ist.

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 regelt die Nutzung der **in der Karte eng gepunktet dargestellten** mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510). Sie entsprechen inhaltlich grundsätzlich den Vorgaben bzw. den Anregungen der vom Niedersächsischen Landkreistag und Land herausgegebenen Arbeitshilfen und Musterverordnungen.

Flachland-Mähwiesen sind auf nährstoffarme Standorte mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung (späte Mahd, geringe Düngergaben) angewiesen. Grundsätzlich dürfen die Flachland-Mähwiesen durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung oder andere Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Eine maschinelle Bodenbearbeitung ist zum Schutz der Vegetation und der Bodenbrüter in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Mai eines jeden Jahres verboten. Unter die Bodenbearbeitung sind zum Beispiel das Walzen und Schleppen zu fassen.

Die Mahd ist auf diesen Flächen ab dem 01. Juni eines Jahres freigestellt. Nach dem ersten Schnitt ist vor einem erneuten Schneiden oder Beweiden zur Regeneration der Grünlandbestände ein Zeitraum von mindestens 10 Wochen einzuhalten. Bei der Beweidung darf keine Zufütterung erfolgen. Bei der Beweidung mit Pferden ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, da diese Art der Beweidung für den Lebensraumtyp aufgrund des Fressverhaltens der Pferde grundsätzlich als ungünstig angesehen wird.

Eine Düngung ist nicht erlaubt. Lediglich die Entzugsdüngung mit einer Begrenzung der Reinn-Gabe von 30 kg/ha ist zur Nachlieferung von Nährstoffen erlaubt. Jauche, organische Dünger aus der Geflügelhaltung, Gärreste und Gülle dürfen als Dünger nicht verwendet werden.

Zum Schutz der Gewässer und der Saumstrukturen entlang von Hecken und Gehölzen ist es gemäß **§ 3 Abs. 1 Nr. 3** verboten auf diesen landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen Stoffe zur Düngung oder Pflanzenbehandlungsmittel aufzubringen. Dadurch soll das

Auftreten und Verschwinden von Tier- und Pflanzenarten im negativen Sinne unterbunden werden.

Klärschlamm darf gemäß **§ 3 Abs. 1 Nr. 4** auf den Grünlandflächen grundsätzlich nicht im LSG ausgebracht werden, da sich dies mit dem Schutzzweck nicht vereinbaren lässt.

Es ist gemäß **§ 3 Abs. 1 Nr. 5** verboten im LSG Feuer zu machen oder die Pflanzendecke abzubrennen. Ein Feuer würde die Grundfläche des LSG verändern und zu einer Störung im LSG führen, dies ist deshalb mit dem Schutzzweck nicht vereinbar.

Zum Schutz der Gewässer im LSG ist es gemäß **§ 3 Abs. 1 Nr. 6** verboten die naturnahen ungenutzten Uferbereiche mit ihrer natürlichen Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen. Deshalb ist insbesondere das Befahren und Beweiden sowie die ackerbauliche Nutzung in diesen Bereichen verboten. Dieses Verbot schafft wertvolle ungenutzte und ungestörte Uferstreifen und begünstigt eine Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Gewässer. Ungenutzte Uferbereiche entlang der Gewässer können auch den Sandeintrag aus angrenzenden Nutzflächen verhindern und reduzieren helfen. Der Sandeintrag zählt zu den Hauptgefährdungsursachen für den Gewässerlebensraumtyp 3260 (siehe Arbeitshilfe und Vollzugshinweise des NLWKN Niedersachsen).

Ein guter ökologischer Zustand des Fließgewässers Lehrde, sowie ihrer Zuflüsse ist vor allem im Hinblick auf das Vorkommen der wertbestimmten Fischarten im NSG „Lehrdetal“ von grundlegender Bedeutung. Über die Gräben, die das LSG durchziehen, können Nähr- und Schadstoffe in die Lehrde geleitet werden. Es ist deshalb gemäß **§ 3 Abs. 1 Nr. 7** verboten die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften aller Gewässer durch Einleiten oder Einbringen von Kalk, Dünger oder sonstigen Stoffen zu verändern.

Das Verbot gemäß **§ 3 Abs. 1 Nr. 8** verhindert die weitere Entwässerung des Gebietes. Ein temporäres oder dauerhaftes Absinken des Grundwasserspiegels ist für Feuchte liebende Tier- und Pflanzenarten sowie Biotop- und Lebensraumtypen existentiell gefährdend und würde den unmittelbaren Verlust bedeuten. Sie sind daher verboten. Beispiele: Auen- und Moorwälder, Feuchtwiesen, Stillgewässer, Libellen, Amphibien etc.. Durch eine weitere Entwässerung würden zudem Entwicklungspotenziale irreversibel vernichtet.

Gemäß **§ 3 Abs. 1 Nr. 9** ist es verboten Bodenbestandteile aufzuschütten und einzubringen sowie Abgrabungen vorzunehmen und somit die Gestalt der Grundfläche zu verändern. Um ein Relief und ein strukturiertes Gelände mit floristisch und faunistisch wertvollen Kleinstbiotopen zu erhalten, ist auch ein Einebnen und Planieren von Grünland verboten, da dieses das Boden- und Landschaftsrelief verändern würde. Mit dem Verbot der Veränderung des Bodenreliefs ist nicht gemeint, Fahrspuren oder ähnliche kleine Schäden zu beseitigen.

Gemäß **§ 3 Abs. 1 Nr. 10** dürfen Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen im LSG nicht vorgenommen werden. Diese Kulturen bestehen überwiegend aus nicht standortheimischen Arten. Eine Florenverfälschung für angrenzende Flächen kann nicht ausgeschlossen werden. Ebenso können wertvolle Biotoptypen (z. B artenreiche Wiesen) direkt zerstört oder der halboffene Charakter der Landschaft zerstört werden. Zudem lässt sich eine derartige Nutzung mit dem zu schützenden Landschaftsbild der Lehrdeniederung nicht vereinbaren.

Die Gehölzstrukturen im LSG stellen vielfältige Lebensraumstrukturen dar. Sie dienen verschiedenen Tier- und Pflanzenarten als Rückzugs- und Ausbreitungsräume. Daher ist eine Beeinträchtigung oder Beseitigung der Gehölze außerhalb von Waldflächen gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) gemäß **§ 3 Abs. 1 Nr. 11** verboten. Dieses Verbot dient dem Schutz der Gehölze. Als Beeinträchtigung sind alle Maßnahmen zu verstehen, die die Vitalität der Gehölze, bspw. durch unsachgemäßen Schnitt beeinträchtigen. Einzelbaumentnahmen sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt, sofern der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Die Verbote des **§ 3 Abs. 1 Nr. 12 und 13** verhindern das Einbringen gentechnisch veränderter, invasiver oder gebietsfremder Arten. Zurzeit zählt der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen nicht zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Durch das Verbot der

Ausbringung sollen unkontrollierte Ausbreitung und Auswirkungen auf die heimische Flora und Fauna ausgeschlossen werden.

Allgemein gefährdet das Einbringen nicht heimischer, gebietsfremder Tier- und Pflanzenarten die Erhaltung der charakteristischen, dort vorkommenden Arten und deren natürliche Entwicklung und kann durch unkontrollierte Ausbreitung zur Verdrängung heimischer Arten führen und somit auch die gewünschte natürliche Entwicklung in eine nicht dem Schutzziel entsprechende Richtung drängen. Ein Einbringen von gebietsfremden Arten im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung der vorhandenen Acker- und Grünlandflächen ist freigestellt.

Um eine Verunreinigung sowie Veränderung des LSG zu unterbinden, ist es gemäß **§ 3 Abs. 1 Nr. 14** verboten Bauschutt und Abfälle aller Art einzubringen, zwischenzulagern und abzulagern, da dies mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist. Hierunter fallen auch landwirtschaftliche Produkte wie zum Beispiel Stroh- und Heuballen, die aufgrund der Witterung oder anderer Einflüsse nicht mehr landwirtschaftlich verwertbar sind und sonstige organische oder mineralische Stoffe, soweit sie nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung als Düngung eingesetzt werden. Das Verbot gilt auch für eine befristete Zwischenlagerung dieser Stoffe.

Die Verbote des **§ 3 Abs. 1 Nr. 15 bis 17** verbieten die Errichtung und wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen, Wegen, Straßen, Plätzen und Freileitungen. Hierdurch werden visuelle Veränderungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verhindert. Dieses Verbot unterbindet eine Überbauung bisher nicht veränderter Bereiche des LSG, da dies mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist. Hierdurch werden die schützenswerte Eigenart und Vielfalt des LSG sowie die Lebensräume erhalten.

Die Verbote des **§ 3 Abs. 1 Nr. 18 bis 21** dienen der Beruhigung des Gebietes. Ungestörte Rückzugsräume sind in unserer heutigen Kulturlandschaft selten und damit schutzwürdig geworden. Mit dem Verbot, öffentliche Veranstaltungen außerhalb von öffentlichen Straßen durchzuführen sowie zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen, soll auch das erfahrungsgemäß mit diesen Nutzungen verbundene Problem der Vermüllung und Störung verhindert werden. Die im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden Arten Fischotter und Biber reagieren auf Störungen empfindlich.

Zur Beruhigung des Gebietes dürfen nur die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art befahren werden.

Durch das tiefe Überfliegen oder Betreiben von unbemannten und bemannten Luftfahrzeugen innerhalb des LSG entstehen Lärm, Ruhestörungen oder sonstige Belästigungen, die insbesondere auf die wertbestimmenden Arten Biber und Fischotter aber auch auf vorkommende Brutvögel Scheuchwirkungen erzielen und damit zu einer Beeinträchtigung des Lebensraumes führen. Sie sind daher in dem LSG verboten. Der Einsatz von Drohnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd bzw. zur Vergrämung von Rehwild ist freigestellt.

Das Verbot des **§ 3 Abs. 1 Nr. 22** regelt das Mitführen von Hunden im LSG. Durch den Leinenzwang von Hunden soll verhindert werden, dass die wild lebenden Tiere in ihren Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme gestört oder auf andere Weise beeinträchtigt werden. Hierzu zählen vor allem der Fischotter und der Biber aber auch Brutvögel.

Für Hunde, die im Einsatz als Hüte- oder Herdenschutzhund sind, gilt das Anleingebot nicht. Ebenso wenig für Jagd- und Rettungshunde. Die Hundeausbildung im Allgemeinen unterliegt dem Verbot. Soweit der Jagdausübungsberechtigte im LSG einen eigenen Jagdhund ausbildet, unterliegt die Ausbildung der Freistellung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung, weil die Ausbildung eines Jagdhundes unter die ordnungsgemäße Jagdausübung fällt.

Das Verbot in **§ 3 Abs. 1 Nr. 23** verhindert das Überpflügen von Wegerandstreifen in öffentlichem Besitz. Ehemals artenreiche Rand- und Blühstreifen sind gerade in den letzten Jahren überpflügt und zu (Mais)-Äckern umgewandelt worden. Wichtige Lebensräume u. a. für Insekten (z. B. Bienen) und Vogelarten (Rebhuhn) sind damit verloren gegangen. Sie sollen durch das Verbot geschützt und wiederhergestellt werden.

Das Verbot des **§ 3 Abs. 1 Nr. 24** dient der Beruhigung des Gebietes. Ungestörte

Rückzugsräume sind in unserer heutigen Kulturlandschaft selten und damit schutzwürdig geworden. Eine Beruhigung des Gebietes bietet nicht nur den Tierarten wichtige ungestörte Lebensräume, sondern gleichzeitig kann das Schutzgebiet somit auch dem Erholungsbedürfnis der Menschen gerecht werden.

§ 3 Abs. 1 Nr. 25 verbietet Aufforstungen auf den Grünlandflächen. Diese Regelung dient der Offenhaltung des Gebietes und ist für den Erhalt der Grünlandflächen im Schutzgebiet erforderlich.

Um eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes zu vermeiden, ist gemäß **§ 3 Abs. 1 Nr. 26** die Anlage von Silagemieten verboten. Diese würden sowohl das Landschaftsbild als auch das Ökosystem durch austretende Silageabwässer erheblich beeinträchtigen, sodass die Anlage von Silagemieten nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Zur Beruhigung des Gebietes dürfen gemäß **§ 3 Abs. 1 Nr. 27** nur die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze oder vor Ort besonders gekennzeichneten Reitwege zum Reiten aufgesucht werden.

Die Funktionen der im LSG vorkommenden Waldflächen gemäß NWaldLG sowie ihre Bedeutung für den Naturhaushalt dürfen gemäß **§ 3 Abs. 1 Nr. 28** nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen standortheimische Waldbestände nicht in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie Laub- in Nadelwald umgewandelt werden. Eine derartige Umwandlung würde dem Schutzzweck zuwiderlaufen, welcher eine langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft vorsieht.

Freistellungen

In **§ 4** sind Handlungen und Nutzungen aufgeführt, die in der Regel keine Störungen im LSG verursachen und deswegen keiner besonderen Zulassung oder Befreiung bedürfen. Im Einzelfall sind die Nutzungen jedoch nur unter Beachtung einzelner in **§ 3** aufgeführter Verbote freigestellt.

In **§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4** wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß **§ 5 Abs. 2 BNatSchG** und nach bestimmten, zum Schutz der Erhaltungsziele erforderlichen Vorgaben, freigestellt. Insbesondere müssen die aufgeführten Verbote des **§ 3** bei der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Einfriedungen und Viehunterständen ist ebenfalls freigestellt sowie die Unterhaltung und Instandsetzung funktionsfähiger Dränagen und Gräben. Außerdem sind der Bau und der Betrieb von Selbsttränken mittels Ansaugleitung und Bohrbrunnen für das Tränken von Vieh auf der Weide freigestellt, sofern keine Lebensraumtypen oder Biotope gemäß **§ 30 BNatSchG** hierdurch nachteilig beeinträchtigt werden.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1: Ein ordnungsgemäßer Verjüngungsschnitt bei Hecken, Bäumen und Gehölzbeständen ist freigestellt. Bei Hecken kann als ordnungsgemäß ein Schneiderhythmus von acht bis zehn Jahren angenommen werden. Nach dem Rückschnitt darf der Wurzelbereich der Hecke durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beschädigt werden. Im Zeitraum zwischen zwei tatsächlich durchgeführten Verjüngungsschnitten ist zusätzlich einmal ein seitliches Hochschneiden der Hecke zulässig, wenn es für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erforderlich ist. Dabei dürfen die natürlichen Funktionen der Hecke nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die beidseitig der Hecke liegenden Säume.

Die Schneidearbeiten sind jeweils so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigungen der Stöcke verbleiben.

Überhälter aus Eichen, Eschen, Erlen und Hainbuchen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zurückgeschnitten werden. Dies gilt nicht, soweit Eschen nicht als Überhälter, sondern als Hecke vorhanden sind.

Zum Schutz der Hecken ist darauf zu achten, dass ein ausreichend breiter Saum zu belassen ist. Von einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung kann ausgegangen werden, wenn beim Pflügen der Ackerflächen ein Abstand von 1 bis 2 m eingehalten wird.

Der Verjüngungsschnitt darf gemäß **§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG** nur in der Zeit vom 01.

Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres erfolgen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2: Freigestellt ist die Durchführung ordnungsgemäßer Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind, insbesondere an Straßen unter Beachtung von § 2.

§ 4 Abs. 2 Nr. 3: Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist im LSG grundsätzlich freigestellt. Bei der Gewässerunterhaltung ist nach § 44 BNatSchG gegebenenfalls eine Befreiung durch den Unterhaltungspflichtigen bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Schutzziele der LSG Verordnung sind bei der Gewässerunterhaltung zu beachten.

§ 4 Abs. 2 Nr. 4: Die ordnungsgemäße rechtmäßige Ausübung der Fischerei ist freigestellt. Fanggeräte und Fangmittel u. a. Reusen sind nur erlaubt soweit Fischotter, Biber und tauchende Wasservögel nicht gefährdet werden.

§ 4 Abs. 2 Nr. 5: Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist im LSG freigestellt. Die Fallenjagd ist nur mit Lebendfallen freigestellt, damit die im LSG wertbestimmenden Arten Fischotter und Biber nicht gefährdet werden. Die Errichtung von Hochsitzen hat landschaftsgerecht und nach Möglichkeit in der Deckung von Gehölzen oder ähnlichem zu erfolgen, sodass das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Die in **§ 4 Abs. 2 Nr. 6 bis 11** aufgeführten Handlungen sind mit dem Schutzzweck des § 2 vereinbar und deshalb freigestellt.

§ 4 Abs. 2 Nr. 12: Die private Garten- und Freizeitnutzung des Flurstücks 60/8, Flur 2, Gemarkung Stemmen im LSG ist freigestellt. Dazu gehört unter anderem, dass sich Hunde des Eigentümers unangeleint auf dem Grundstück bewegen dürfen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 13: Die ordnungsgemäße militärische Nutzung wird für Nutzungen, die im Rahmen verbindlich festgesetzter Pläne festgesetzt sind (einschließlich der Tieffluggzonen), freigestellt. Für darüber hinausgehende Nutzungen ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.